

TOP 3.6.3 Rechtssicherheit für Selbstständige

Abteilung Sozialversicherung (Alexander De Brito)

1. Beschreibung der Problematik

Die Forderung nach Rechtssicherheit für Selbstständige oder vielmehr für deren Auftraggeber steht vor der Realisierung. Scheinselbstständigkeit soll durch ein Vorprüfungsverfahren vorgebeugt werden. Neu geregelt wird auch das Feststellungsverfahren zur Klärung, ob Dienstnehmereigenschaft vorliegt. Auch die Rückabwicklung der Versicherungsbeiträge wird neu geregelt.

- In einer Vorab-Prüfung soll voraussichtlich ab dem 1.7.2017 gleich zu Beginn einer Beschäftigung geprüft werden, ob die Ausübung der vereinbarten Tätigkeit einem Werk- oder Dienstvertrag entspricht. Die Prüfung erfolgt durch die jeweiligen Versicherungsträger **gemeinsam**. Besteht Einigung über die Einordnung der Tätigkeit als Selbstständige, sind die Versicherungsträger (also die SVA und die GKK) an diese Qualifikation gebunden. Die „Rechtssicherheit für Selbstständige“ besteht jedoch dann, wenn vorher keine falschen Angaben gemacht wurden, und so lange, als der maßgebliche Sachverhalt sich nicht maßgeblich ändert. Besteht keine Einigung der Versicherungsträger (Dissensfall), hat ausschließlich die **GKK das Entscheidungs- und Bescheidrecht**. Im Bescheid hat sich die GKK mit dem abweichenden Vorbringen der anderen beteiligten Versicherungsanstalt auseinander zu setzen. Erfolgen Prüfungsschritte im Rahmen einer GPLA Prüfung, ist der Versicherungsträger sofort zu verständigen, die weitere Prüfung hat **tunlichst gemeinsam** zu erfolgen.
- Zugleich mit der Möglichkeit, das Vorliegen eines Werk- oder Dienstvertrages zu prüfen, bekommen auch die GKK die Gelegenheit, Scheinkonstruktionen frühzeitig zu erkennen. Dies geschieht bei neuen Selbstständigen durch eine Erweiterung des Fragebogens, der im Zuge der Meldung bei der SVA auszufüllen ist. Dabei werden die wichtigsten Prüfkriterien abgefragt. Die Fragebögen werden der GKK übermittelt, diese ist in der Lage, „verdächtige“ Vereinbarungen zu erkennen und sofort eine Richtigstellung vorzunehmen. Auch in diesem Verfahren darf der andere Versicherungsträger teilnehmen. Bei Selbstständigen im Rahmen eines freien Gewerbes werden gemeinsam von der GKK und der SVA bestimmte Gewerbekategorien festgelegt, die dann geprüft werden.
- Nach derzeitiger Rechtslage ist der/die DienstgeberIn (frühere AuftraggeberInnen) gesetzlich verpflichtet, sowohl den DienstgeberInnen- als auch den DienstnehmerInnenanteil auf der Basis des Anspruchslohns nachzuentrichten. Der/Die DienstnehmerIn (frühere AuftragnehmerIn) erhält auf Antrag die Sozialversicherungsbeiträge zurück, aber nur dann, wenn keine Leistungen in Anspruch genommen wurden. Die Neuregelung entlastet die DienstgeberInnen insofern, als alle Beiträge der SVA an die GKK überwiesen werden müssen und der „Dienstgeberschuld“ zur Gänze (Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge) gegengerechnet werden. Ersatzansprüche zwischen den beteiligten Trägern entfallen.

2. Auswirkungen

Die Neuregelung bringt Vorteile: Einerseits entsteht für redliche AuftraggeberInnen und AuftragnehmerInnen Rechtssicherheit. Sie können auf die im Bescheid getroffenen Feststellungen vertrauen. Gleichzeitig erfolgt schon frühzeitig eine Beurteilung von strittigen Sachverhalten und zur richtigen Zuordnung der Versicherten. Für die beteiligten Versicherungsträger ist gewährleistet, dass sie am Verfahren teilnehmen. Durch den Bescheidvorrang der Gebietskrankenkassen kann es nicht passieren, dass zwei Behörden einander widersprechende Bescheide erlassen.

3. Position/Forderung der AK

Die Anrechnung der vollen SVA-Beiträge führt zur Entlastung des Dienstgebers (früheren Auftraggebers) und könnte dadurch die präventive Wirkung der bisherigen Regelung beeinträchtigen. Um das zu vermeiden, sollten strengere Strafen eingeführt und die Nachforderung arbeitsrechtlicher Ansprüche im Umqualifizierungsfall erleichtert werden.